

Förderungsrichtlinie für die Steirische Gastspiel- und Tourneeförderung

1. Ziele

Die Steirische Gastspiel- und Tourneeförderung dient der Unterstützung von Theater- und Tanzschaffenden bei der Durchführung von Gastspielen bereits bestehender Produktionen innerhalb der Steiermark, Österreichs und international. Damit leistet sie einen Beitrag zur Verbreitung steirischer Produktionen, zur Erschließung eines breiteren Publikums jenseits des Produktions- und Erstaufführungsortes, fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen Theater und Tanzschaffenden, Festivals und Produktionshäusern.

2. Rechtsgrundlage

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Initiativen entsprechend der Grundsätze und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz i.d.g.F. für die Sparte Darstellende Kunst. Sie kommt für diejenigen Förderungsfälle zur Anwendung, bei denen es sich um Gastspiele und Tourneen handelt.

3. Allgemeine Bestimmungen und Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich professionelle Produktionen aus der Steiermark. Voraussetzung ist, dass die Produktion bereits durch die öffentliche Hand oder vergleichbare Förderungsgeber (z. B. gemeinnützige Stiftungen) gefördert wurde und einschließlich der Premiere ausfinanziert ist. Die im Rahmen des Gastspiels oder der Tournee geplanten Vorstellungen müssen an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Produktions-, Ur-, oder Erstaufführungsort stattfinden. Zwischen Veranstalter und eingeladener Produktion dürfen keine maßgeblichen personellen oder institutionellen Überschneidungen bestehen.

Für jede Produktion kann nur ein Ansuchen pro Kalenderjahr gestellt werden. Alle geplanten Vorstellungen müssen innerhalb eines Kalenderjahres, berechnet ab dem ersten Vorstellungstermin, stattfinden.

Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ist nicht zulässig.

Förderungen müssen schriftlich beantragt werden. Das Ansuchen wird über das dafür bereitgestellte Online-Formular der Abteilung 9 Kultur, Europa und Außenbeziehungen, Referat Förderungen und Service, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gestellt.

Die Antragstellung muss in jedem Fall rechtzeitig vor Projektumsetzung erfolgen. Dabei sollte die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 14 Wochen angemessen berücksichtigt werden.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung;
- einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante(n) Vorstellung(en);
- den Nachweis über die vorhergehende Förderung der Produktion durch die öffentliche Hand (z. B. durch die Zusageschreiben – kann bei einer Förderung durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen entfallen);
- die verbindliche(n) Einladung(en) der gastgebenden Institution(en) und den Tourneeplan;
- sowie eine Dokumentation der vorangegangenen Spielserie(n) (z. B. Programmheft, Rezensionen, Aufführungs- oder Probenmitschnitte).

Aus den genannten Unterlagen müssen die Termine und Spielorte der geplanten Vorstellungen hervorgehen.

Bei anderen öffentlichen oder privaten Fördergebern beabsichtigte, beantragte, oder bewilligte Förderungen müssen in jedem Fall angegeben und entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden.

Ausschlaggebend für die Gewährung von Förderungen sind die künstlerische Qualität des eingereichten Vorhabens und seine Relevanz für Kunst und Kultur in der Steiermark. Dazu muss das Projekt inhaltlich und formal von überregionalem Interesse sein und wesentliche inhaltliche, personelle, oder produktionstechnische Bezüge zur Steiermark und/oder zum steirischen Kunst- und Kulturleben aufweisen.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- Originalität und Eigenständigkeit bei der Themenwahl und im Einsatz der formalen künstlerischen Mittel;
- Relevanz vor dem Hintergrund des zeitgenössischen regionalen, nationalen und internationalen Theater- und Tanzschaffens;
- Institutionelle Anbindung des Gastspiels (gastgebende Institution(en), Festivals, Koproduktionen und Ko-Finanzierungen, Folgenutzen für weitere Aufführungen und zukünftige Projekte);
- Umfang und Qualität der Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit (Ausrichtung auf Zielgruppen, Erschließung neuen Publikums, innovative Formate der Vermittlung, Umfang und Qualität der Bewerbung, Beitrag zum öffentlichen Diskurs);
- Angemessenheit und Sparsamkeit bei Kalkulation und Verwendung der Mittel;
- Ausschöpfung weiterer Förderungsmöglichkeiten (z. B. Gastspiel- und Tourneeförderung des Bundes, Förderung am Veranstaltungsort, etc.).

Es wird in jedem Fall ein Eigenanteil zur Finanzierung erwartet, welcher durch eigene Geld- oder Sachleistungen, Eintritte und Einnahmen, Ko-Finanzierungsanteile oder Honorare der gastgebenden Institution(en) ausgewiesen sein muss.

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kunst- und Kulturförderung für Gastspiele und Tourneen besteht nicht.

Mit dem Vorliegen des vollständigen Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Außenbeziehungen kommt der Förderungsvertrag zustande.

4. Art und Umfang der Förderung

Förderbar sind Gastspiele steirischer Theater- und Tanzproduktionen im In- und Ausland. Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalierten finanziellen Zuschusses zu den für die Durchführung des Gastspiels notwendigen Kosten.

Die Berechnung der Förderungssumme erfolgt auf Basis des im Anhang dargestellten Berechnungsmodells. Es ist Bestandteil dieser Richtlinie. Die darin angeführten Förderungssätze richten sich:

- nach der Anzahl der geplanten Vorstellungen;
- der Anzahl der für die Produktion benötigten SchauspielerInnen;
- und dem/den Gastspielort(en):
 - für Gastspielorte innerhalb der Steiermark;
 - „national/international“ für Gastspielorte in anderen österreichischen Bundesländern oder im Ausland.

Für Gastspielserien und Tourneen, die sowohl Vorstellungen innerhalb der Steiermark, als auch in anderen Bundesländern oder international („national/international“) vorsehen gilt:

- Die Berechnung der Förderungssumme erfolgt auf Basis desjenigen Förderungssatzes, der für die Mehrzahl der Vorstellungen zutrifft.
- Ist deren Anzahl gleich groß, wird der Förderungssatz für Gastspiele und Tourneen innerhalb der Steiermark herangezogen.

Die Förderungssumme errechnet sich aus:

- dem jeweils anwendbaren Sockelbetrag;
- der SchauspielerInnenpauschale;
- und gegebenenfalls der Aufführungsprämie ab der fünften Vorstellung.

Diese Beträge werden addiert und als Gesamtsumme beantragt. Eine Abweichung von diesem Berechnungsmodell ist nicht zulässig.

Für den Fall, dass Änderungen am geplanten Gastspiel, der Tournee oder wesentlicher Rahmenbedingungen (z. B. Projektzeitraum, Durchführungsort(e), Projektinhalt) vorgenommen werden sollen, muss dies der Förderstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderstelle zulässig.

5. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist dazu verpflichtet die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden. Hierüber muss spätestens drei Monate nach Projektabschluss in Form eines schriftlichen Verwendungsnachweises der Beleg erbracht werden. Dieser beinhaltet neben einem sachlichen Bericht auch Daten zu Auslastung, Publikumszahlen und vergleichbaren Richtwerten.

Zudem sind verfügbare Besprechungen oder Kritiken, wissenschaftliche Publikationen und vergleichbare Zeugnisse dritter Hand zur Dokumentation beizulegen.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben über das gesamte Projekt, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege, sowie die durchnummerierten Originalbelege.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren, sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- das geplante Projekt nicht umgesetzt werden kann;
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt;
- wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde;
- wenn die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde;
- wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird.

Kosten und Leistungen für die Antragsstellung werden nicht anerkannt.

6. Ausschließungsgründe

- Nicht antragsberechtigt sind Produktionen und Gastspiele an und von Theatern, Opernhäusern und Kulturinstitutionen in öffentlicher Trägerschaft, sofern es sich nicht um Produktionshäuser für die Freie Szene handelt. (Tochtergesellschaften, Landes- und Stadttheater, Bundestheater, etc.).
- Ausgeschlossen von der Förderung sind FörderungsnehmerInnen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht.
- Nicht gefördert werden Initiativen und Projekte, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.

Nachförderungen sind ausgeschlossen.